

Beitragsordnung

§ 1 – Beitragspflicht

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind – soweit keine Sonderregelung vorliegt – verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag entsprechend der folgenden Staffelung in § 2 zu entrichten.
2. Beitragspflichtig für das gesamte Kalenderjahr ist, wer am 01.01. eines Jahres Mitglied des Vereins ist oder im Laufe des Jahres aufgenommen wird.

§ 2 – Beitragshöhe

Einzelpersonen	30,- € p. a.
Organisationen ohne Erwerbszweck, Körperschaften des öffentlichen Rechts	125,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz bis 250 T€	125,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 250 bis 1.500 T€	250,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz von über 1.501 bis 10.000 T€	500,- € p. a.
Unternehmen mit jährlichem Umsatz über > 10.000 T€	1.000,- € p. a.

§ 3 – Beitragsfälligkeit

1. Der erste Beitrag wird mit Bestätigung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand zur Zahlung fällig.
2. Danach ist der Jahresbeitrag jeweils für das laufende Jahr innerhalb des 1. Quartals zu zahlen.

§ 4 – Zahlung

Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Überweisung auf ein vom Verein mitzuteilendes Konto. Dabei ist in jedem Fall die jeweilige Mitgliedsnummer anzugeben.

§ 6 – Erstattung

Entrichtete Beiträge werden bei Austritt, Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Verein nicht erstattet.

§ 7 – Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

Bergen, den 07. Dezember 2009